



Wegleitung zum Antrag der Änderung einer Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Mit dieser Wegleitung ermöglichen wir Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Die Änderung einer Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft benötigt eine Genehmigung der RAK.

Datenschutz

Es ist ein zentrales Anliegen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten zu schützen und mit diesen Daten angemessen umzugehen.

Sämtliche von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschliesslich auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nationale Datenschutzgesetzgebung und nationale Spezialgesetzgebung) verarbeitet.

Sie finden alle Informationen auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak.li/de-ch/liechtensteinischerechtsanwaltskammer/datenschutz.aspx>.

Gebühren

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 500.00 und wird mit der Verfügung in Rechnung stellt.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Änderung der Firma mit der Angabe des beabsichtigten Gesellschaftsnamens
2. Deckungsbestätigung der Haftpflichtversicherung gemäss Art. 36 RAG, lautend auf die neue Firma
3. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird.
4. Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Die Firma muss gemäss Art. 33 RAG neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwalts-gesellschaft enthalten.
- Die Erklärungen zu Ziffer 3 und Ziffer 4 können auch im Antrag enthalten sein.
- Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwalts-gesellschaft enthalten. Darüberhinausgehende Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.
- Der Antragsteller kann gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird somit von der Rechtsanwaltskammer über den Entscheid mit einfacher Mitteilung ohne Begründung informiert. Dem Antragsteller erwachsen durch diesen Verzicht keine Nachteile, da im Falle einer ablehnenden Entscheidung auf jeden Fall eine formelle Verfügung samt Begründung ergeht.

Es darf ohne die Bestätigung der Rechtsanwaltskammer keine Änderung des Firmennamens einer Rechtsanwalts-gesellschaft vorgenommen werden.

Stand: Dezember 2019